



N i e d e r s c h r i f t

über die 11. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 19. September 2017, um 18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Dr.jur. Christian Visintainer

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Dr. Werner Schiffner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Ersatz-GRin Brigitte Kern

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Angelika Sachers

Ersatz-GR Christian Steffan

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Mag.^a Julia Schmid

abwesend:

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner	entschuldigt
Gemeinderat Michael Henökl	entschuldigt
Gemeinderätin Mag. ^a Julia Schmid	entschuldigt

Protokollunterfertiger:

StR Partl und GR Sachers

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 04.07.2017
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Antrag FÜR HALL vom 28.03.2017 betreffend Änderung örtliches Raumordnungskonzept
 - 2.2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2017) betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10
 - 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 32) betreffend Gst 67 und einer Teilfläche des Gst 68, beide KG Heiligkreuz II, Schlöglstraße
 - 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2017) betreffend Teilflächen der Gste 67 und 68, beide KG Heiligkreuz II, Schlöglstraße
 - 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2017) auf Gst 541/4, KG Hall, Untere Lend
 - 2.6. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2017) betreffend Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5, 458/4, 464/2, 464/4 und 458/2, sowie Teilflächen der Gste 458/1 und 1009/1, alle KG Hall sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2017) betreffend Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5, 458/4, 464/2, 464/4, sowie Teilflächen der Gste 458/1 und 1009/1, alle KG Hall, Milser Straße
3. Änderung der KG-Grenze zwischen der Katastralgemeinde Heiligkreuz II (Gemeinde Hall) und der Katastralgemeinde Thaur I (Gemeinde Thaur)

4. Mittelfreigaben
 - 4.1. Beiträge nach dem SOG (2. Abschnitt)
5. Nachtragskredite
 - 5.1. Straßeninstandsetzungen
 - 5.2. Nachtragskredit für Personalmaßnahmen
6. Auftragsvergaben
7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
8. Überlassung Feuerwehrfahrzeug "FALCON"
9. Antrag von FÜR HALL vom 04.07.2017 betreffend glyphosatfreie Gemeinde
10. Antrag der SPÖ Hall vom 28.03.2017 betreffend Grillen auf dem Spielplatz Guggersinsel
11. Antrag vom 09.05.2017 von StR Schramm-Skoficz betreffend "5 EURO-Wohnen"
12. Neubesetzungen in Ausschüssen
13. Personalangelegenheiten
 - 13.1. Stadt-Fachinspektor HUTER Senat, Erhöhung der Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 GG 1956 von 22,5 % von V/2 auf 32,5 % von V/2
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Posch setzt TOP 11. von der Tagesordnung ab. Diese Angelegenheit wäre in der gestrigen Sitzung des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses behandelt worden, jedoch sei die Antragstellerin nicht anwesend gewesen.

zu 1. Niederschrift vom 04.07.2017

Die Niederschrift vom 04.07.2017 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Antrag FÜR HALL vom 28.03.2017 betreffend Änderung örtliches Raumordnungskonzept

Es liegt folgender ANTRAG von „FÜR HALL“ vom 28.03.2017 vor:

Der Gemeinderat wolle die nachstehenden Änderungen zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.11.2010, mit dem das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird, sowie die daraus resultierenden Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes i. d. g. F. beschließen:

1.1. In § 2 „Allgemeine Aufgaben und Ziele“ ist folgender Absatz 8 einzufügen:

„Da die angestrebte Einwohnerzahl von 14.000,00 Einwohnern bereits überschritten ist, sind keine Umwidmungen in Bauland bis zum Ende des Planungszeitraumes 2020 vorzunehmen. Für bereits als Bauland gewidmete Flächen – unabhängig von der jeweiligen Zeitzone im Sinne des § 4 Abs 7 – ist eine höchstzulässige Bebaudichtestufe 1 (§ 4 Abs 10) festgelegt.“

1.2. In § 4 „Siedlungsentwicklung“ ist Abs 1 abzuändern, sodass dieser zu lauten hat, wie folgt:

„Alle Planungsmaßnahmen, wie die Überarbeitung bzw. Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes, die Erstellung der Bebauungspläne und die erforderlichen begleitenden privatwirtschaftlichen Maßnahmen sind auf die Ziele des § 2, insbesondere des § 2 Abs 8 abzustellen. Ein allfälliger Baulandbedarf wird dabei mit maximal 1 ha festgelegt.“

1.3. Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn während der Stellungnahme- und Auflagefrist keine Stellungnahme dazu eingeht.

BEGRÜNDUNG:

Der vorliegende Antrag bezweckt eine starke Reduzierung der Bautätigkeit. Die Stadt Hall ist seit 2010 unter der bisherigen Stadtführung extrem schnell gewachsen, wobei insbesondere ein enormer Wohnungsbau stattgefunden hat. Der Wohnungsbau erfolgt dabei in der verdichteten Bauweise, um auf den bestehenden und beschränkten Grundflächen eine möglichst große Anzahl von Wohnungen und Bewohnern ansiedeln zu können.

In § 2 Abs 1 des Raumordnungskonzeptes ist festgelegt, dass im Planungszeitraum bis 2020 eine maximale Einwohnerzahl von 14.000 Personen angestrebt wird. Gemäß Einwohnerstatistik vom 01.01.2017 sind in Hall **14.753 Personen** wohnhaft. Mit der bisherigen Bautätigkeit ist man somit über das für 2020 gesetzte Ziel Anfang des Jahres 2017 „hinausgeschossen“.

Bereits nach dem bisher gültigen Raumordnungskonzept ist daher keine weitere Bautätigkeit und kein weiteres Bevölkerungswachstum anzustreben.

Selbst wenn aber der Umstand, dass die im Raumordnungskonzept festgelegte Einwohnerzahl überschritten wurde, außer Acht gelassen wird, ist eine starke Einschränkung der Bautätigkeit mit Hinblick auf die bestehende Infrastruktur unbedingt notwendig.

So fehlen aufgrund der rasanten Entwicklung im Wohnungsbau die notwendigen begleitenden Maßnahmen in der Infrastruktur. Konzepte und Ideen, wie der durch den Wohnbau entstehende Verkehr gehandhabt werden soll, fehlen. Gutachten, die angeblich schon vorliegen, werden nicht weitergeleitet und einfach liegen gelassen.

Gerade ist es gelungen den Engpass in der Kinderbetreuung zu entschärfen, wobei man auch in diesem Punkt nicht von einem ausreichenden Angebot sprechen kann. Wie aber die neuen Bewohner in die bestehende Kinderbetreuung eingebunden werden, ist ebenfalls nicht klar.

Die Haller Infrastruktur ist mit der rasanten Bebauung nicht mitgekommen. Bevor daher weitere Baumaßnahmen, insbesondere wie bisher der massive Geschosswohnbau in verdichteter Bauweise weiter vorangetrieben werden, muss sich die Infrastruktur an die geänderten „Wohnverhältnisse“ anpassen.

Unabhängig davon werden durch die massive Bebauung auch die Grundlandflächen der Stadt Hall schlichtweg zubetoniert, sodass keine Grünflächen mehr vorhanden sind. Grünflächen die zu Erholungszwecken dienen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Raumordnungskonzeptes ist nach wie vor eine sanfte Bebauung in den nächsten Jahren in der Baudichtestufe 1 möglich. Bevor Freilandflächen in Bauland umgewidmet werden, sollten bestehende Baulandflächen bebaut werden, aber nicht in verdichteter Bauweise.

Debatte:

GR Niedrist fasst aus Sicht seiner Fraktion zusammen, dass die Infrastruktur der Stadt dem gesamten Wachstum in den letzten Jahren nicht Schritt halten habe können. Hier gebe es Nachholbedarf. Es sollte eine Verschnaufpause eingelegt werden. Eine Bebauung solle nach wie vor möglich sein, mit Ausnahme von großflächigem Geschloßwohnbau. Eine Umwidmung von Freiland in Bauland sei ausgeschlossen. Man solle sich Zeit nehmen, dass sich die Infrastruktur wieder dem Bevölkerungswachstum anpassen könne.

Bgm. Posch weist auf das geltende Raumordnungskonzept hin. Der Raumordnungs- und Schulzentrausschuss habe sich mit dem Antrag beschäftigt, weshalb sie dessen Obmann um seine Ausführungen ersuche.

Vbgm. Nuding erwähnt die zwei Punkte im vorliegenden Antrag. Einerseits gehe es um die Einfügung eines weiteren Absatzes im § 2 des örtlichen Raumordnungskonzeptes („Allgemeine Aufgaben und Ziele“). Wenn im Antrag begründend ausgeführt werde, man hätte bereits 14.000 Einwohner erreicht, so stimme das nicht. Mit Stand 31.07. habe man einen Einwohnerstand von 13.950. Richtig sei, dass der Stand von 14.000 bald erreicht würde, da müsse man aufpassen. Die Entwicklung habe natürlich auch mit der Bewohnung in der ehemaligen Straubkaserne zu tun, welche bei der Erstellung des ÖROK im Jahr 2010 noch nicht vorhersehbar gewesen sei; das sei auch von Einfluss. Man werde schauen, hier einzudämmen, und sei auch immer dabei, die Infrastruktur anzupassen, was am neuen Schulzentrum und beim Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes ersichtlich sei. Im Antrag stehe auch drin, dass man nicht mehr widmen könne. Man habe aber seit 2010 fast nichts mehr gewidmet. Man rede hier von Privathäusern und gesetzlich notwendigen Umwidmungen. Er habe im Ausschuss die entsprechende Liste präsentiert, welche sehr klein sei. Nebenbei solle man laut dem vorliegenden Antrag bereits gewidmetem Bauland unabhängig von den Zeitzonen eine höchstzulässige Baudichte von D1 verordnen. Das wäre im gesamten Stadtgebiet eine Herunterstufung der Baudichte und aus seiner Sicht rechtlich nicht möglich. Er würde vor daraus resultierenden Entschädigungszahlungen warnen, man habe hier ja schon Erfahrung. Das würde die Stadt in den finanziellen Ruin treiben. Auch deshalb spreche er sich gegen den Antrag aus. Der Antrag widerspreche auch dem Raumordnungskonzept, er weise auf § 4 Abs.10 hin. Demnach solle die jeweilige Baudichte unter Berücksichtigung der Entfernung zur Stadt und der gebietstypischen Baudichte festgelegt werden. Man könne doch nicht zwischen zwei dicht verbauten Grundstücken ein Einfamilienhaus hineinsetzen, was wäre das auch für eine Raumordnung und Siedlungsentwicklung! Zweitens solle laut vorliegendem Antrag bei der Siedlungsentwicklung in Abs.1 eine Abänderung erfolgen, sodass alle Planungsmaßnahmen nur mehr mit Dichte 1 verwendet werden. Was habe das mit

Raumordnung und Siedlungspolitik zu tun? Das würde auch nicht konform mit der Bauordnung gehen. Das würde zu einer Steigerung der Wohnungspreise führen, es wäre kein geförderter Wohnbau mehr möglich. Antragsgemäß solle der Baulandbedarf auf einen Hektar reduziert werden. Dann wären die 2009 entwickelten und beschlossenen Baulandreserven mit auch langfristigem Zeitstempel und damit langfristiger Siedlungsentwicklung null und nichtig. Der Antrag sei aus seiner Sicht vollinhaltlich abzulehnen.

GR Niedrist repliziert: Die 14.753 Personen, welche er im Antrag festgehalten habe, bezögen sich natürlich auf Haupt- und Nebenwohnsitze, wobei das Raumordnungskonzept diesbezüglich keine Unterscheidung treffe. Ohne allzu sehr ins legistische Detail gehen zu wollen, widerspreche der Antrag nicht dem örtlichen Raumordnungskonzept, was sich daraus ergebe, dass natürlich auf die Bebauungsdichtestufe 1 verwiesen werde. Bei Änderungen des Bebauungsplanes sehe er keine großen Entschädigungszahlungen auf die Stadt zukommen. Man habe so etwas auch im Raumordnungskonzept hinsichtlich der Änderung der Flächenwidmung und nicht in der Bauordnung. Man tue gerade so, als ob man dem armen „Häuslbauer“ seine Bebauung mit einem Ein- oder Mehrfamilienhaus vermiesen würde. Es gehe stattdessen darum, dem in letzter Zeit massiv stattgefundenen Geschoßwohnbau einen Riegel vorzuschieben. Wenn Vbgm. Nuding auf Widersprüche zum Raumordnungskonzept hingewiesen habe, gehe er davon aus, dass man beim Erreichen von 14.000 Einwohnern dann entweder in diesem Punkt das Raumordnungskonzept ändern müsse, oder man ansonsten dann nichts mehr widmen und bewilligen dürfe. Das wäre ansonsten ein Widerspruch. Bei einem Planungszeitraum bis 2020 gehe er ohnehin von einer Überschreitung dieser Einwohnerzahl aus. Bei der ganzen Debatte sei bisher herausgekommen, was alles nicht gehe. Es habe keine Diskussion gegeben, dass man in der räumlichen Entwicklung etwas unternehmen müsse, gegen das schrankenlose Wachstum und für das Nachkommen der Infrastruktur. Das stoße ihm sauer auf. Er gehe davon aus, dass der vorliegende Antrag abgelehnt würde, dann werde er halt für das nächste Mal einen neuen ausarbeiten, weil er hier nicht locker lassen werde.

StR Faserl bringt vor, seine Fraktion habe sich mit diesem Antrag beschäftigt und sei zum Schluss gekommen, dass das geltende örtliche Raumordnungskonzept ausreichend sei und man sich mit dem vorliegenden Antrag nur zusätzlich knebeln würde.

Vbgm. Nuding bezieht sich auf den Vorwurf von GR Niedrist, wonach immer nur gesagt werde, was nicht gehe. Im Gegenteil sei im Zuge der Ausschussarbeit, welche sehr wichtig sei und sehr verantwortungsvoll geführt werde – und nicht so, wie er es kürzlich in einem Zeitungsartikel lesen habe müssen, – dieser inhaltlich gar nicht stimmende Antrag diskutiert worden, und wie die Bevölkerungsentwicklung in die richtige Richtung auch hinsichtlich der Infrastruktur gebracht werden könne. Wenn im Antrag eine höchst zulässige Baudichtestufe 1 angeführt werde, so gebe es eine solche in der Raumordnung gar nicht. Eine Baudichte 1 würde eine hundertprozentige Verdichtung eines Grundstückes bedeuten. Es habe dann geheißen, dass der Antrag nicht zurückgezogen und dieser dann halt abgelehnt werden würde. Das verstehe er nicht. Man hätte sich ansonsten im Ausschuss Gedanken machen können, wie diese Entwicklung richtig zu steuern sei. Es stimme auch nicht, dass zur Einwohnerzahl die Nebenwohnsitze dazu zu rechnen seien, weil man für diese keine Schulen und keine Kindergärten benötige.

StR Schramm-Skoficz erwähnt, man habe sich in der letzten Ausschusssitzung intensiv mit dem gegenständlichen Antrag befasst. Und sie habe ja auch den Antrag eingebracht, dass die Fraktionen sich zusammensitzen und schauen sollten, wo man eigentlich hin wolle. Ihr Antrag werde erst noch behandelt. Mit dem gegenständlichen Antrag könnten sie auch nicht viel anfangen, dies auch im Hinblick auf die Baudichtestufe 1. Wenn man

das aussetzen würde, könnte man sich zusammensetzen und darüber reden, wo man als Gemeinde hin wolle. Das wäre dringend zu machen.

Bgm. Posch erinnert daran, dass Hall eine der ersten Gemeinden gewesen wäre, wo das örtliche Raumordnungskonzept, glaublich 1999, beschlossen worden sei, nach jahrelanger Vorarbeit und unter Federführung des damaligen Stadtrates Johannes Tratter. Auch die erste Fortschreibung sei nach langer Vorarbeit beschlossen worden. Das sei auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden raumordnerischen Planungsinstrumente sehr sorgfältig und unter Einbindung aller Gemeinderatsfraktionen durchgeführt worden. Bei der nächsten Fortschreibung werde dies wieder so sein, mit Blick auf die Stadtentwicklung und der Möglichkeit zu entsprechenden Diskussionen. Dass sich alle Gemeinderatsfraktionen zusammensitzen würden, ergebe sich bereits aus der Zusammensetzung des Raumordnungs- und Schulzentrausschusses, welcher für die Stadtentwicklung auch zuständig sei. Dazu benötige es keine gesonderte Aufforderung. Den gegenständlichen Antrag jetzt abzulehnen, sei also kein Beinbruch, weil man dieses Thema im Rahmen der Ausschusssitzungen alle zwei bis drei Wochen erörtern könne.

GR Niedrist äußert sich zum Vorbringen, er sei angeblich nicht bereit zur Diskussion gewesen, dass er unter der Aufforderung „Zieh den Antrag zurück, dann reden wir darüber“ keine Gemeinderatspolitik verstehe. Am 28.03.2017 sei der Antrag gestellt worden, jetzt sei September. Man hätte in diesem Zeitraum immer wieder diesen Antrag diskutieren und im Ausschuss sagen können, dass er im Antrag einen Tippfehler habe, die Bebauungsdichtestufe 1 eine hundertprozentige Bebauung bedeute, dass das nicht gehe, und wie man das ändern könne. Das sei nicht passiert. Erst in der vorletzten Ausschusssitzung sei dieser Antrag diskutiert worden.

StR Mimm versteht den Ansatz nicht, wie man mit einer allgemeinen Einschränkung im Wohnbau den Zuzug in die Stadt Hall verhindern können solle. Wenn die 14.000 Einwohner - Zielvorgabe überschritten werden sollte, sei dies aus seiner Sicht ein Zeichen, dass die Stadt Hall ein ansehnliches Wohngebiet darstelle, für die Leute interessant sei und diese damit in Hall wohnen wollten. Da sei dann wohl auch das Niederlassungsrecht in der EU nicht berücksichtigt. Das aktuelle Raumordnungskonzept beinhalte genug Instrumentarien, um zielstrebig vorgehen und auch die Infrastruktur in der Stadt aufbauen und zur Verfügung stellen zu können. Die im Antrag vorgeschlagene Vorgangsweise sei aus ihrer Sicht der falsche Weg. Und es gebe auch immer wieder Änderungen im Raumordnungskonzept, um Wohnraum schaffen zu können. Natürlich müsse es nicht immer sozusagen „Hochbau“ sein, aber man habe in der Stadt ohnehin nicht mehr viele Möglichkeiten für die Errichtung mehrstöckiger Wohnblöcke. Man bewege sich ohnehin auf maximal drei Ebenen. Dem Antrag in der vorliegenden Form könne man nicht zustimmen.

GR Niedrist zeigt sich verwundert über die Äußerung von StR Mimm, dass Hall so lebenswert sei und man deshalb problemlos noch mehr Zuzug ermöglichen könne. Er erinnere sich, dass gerade die Gemeinderatsfraktion von StR Mimm, insbesondere dessen Fraktionskollegin GR Schmid, immer wieder aufzeige, dass es mehr Kinderbetreuungsmöglichkeiten benötige. Und Kinderbetreuung sei ein Teil der Infrastruktur, und da hinke man nach.

StR Mimm kontert, dass gerade im Bereich der Kinderbetreuung immer wieder etwas gemacht werde.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 3 Stimmen gegen 18 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

zu 2.2. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2017) betreffend
Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.07.2017 die Auflage des von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 30.05.2017, Zahl 3/2017, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 10.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH vom 30.05.2017, Zahl 3/2017, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol:

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Es werden die Bestimmungen zu den Baudichtestufen 1, 2, 2a und 3 wie nachfolgend dargestellt ersetzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Baudichtestufe 1:</p> <p>Bauweise: überwiegend offen und geringe Baudichte</p> <p>Bei einer realisierten Bebauungsdichte bis höchstens 0,25 bis 0,3 bzw. einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 1,5 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig. Die Bauplatzgrößen dürfen dabei höchstens 800m² Grundfläche(n) aufweisen. Im Falle der Lage in einem verkehrstechnisch mangelhaft erschlossenen Bereich ist jedoch die Erlassung zumindest des allgemeinen Bebauungsplanes zur Sicherstellung der</p>	<p>Baudichtestufe 1:</p> <p>überwiegend offene Bauweise / geringe Baudichte</p> <p>Für Bauvorhaben mit einer oberirdischen Bebauungsdichte von höchstens 0,45, einer Baumassendichte zwischen 1,0 und 1,5, einer Höchstzahl von 2 oberirdischen Geschoßen und einer Bauplatzgröße von höchstens 800m² ist, sofern die verkehrstechnische Erschließung des Bereiches in geeigneter Form gegeben ist, kein Bebauungsplan erforderlich. In mangelhaft erschlossenen Bereichen sind in einem Bebauungsplan die erforderlichen Wegbreiten sicherzustellen.</p>

erforderlicher Wegbreiten notwendig.

Baudichtestufe 2:

Bauweise: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist zur Sicherstellung ausreichender Kraftfahrzeugabstellplätze bzw. Lagerflächen eine Bebauungsdichte von höchstens 0,5 zulässig. Hinsichtlich der Baumassendichte ist hier von mindestens 1,75 auszugehen.

Baudichtestufe 2a:

Bauweise: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und geringe bis mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist zur Sicherstellung ausreichender Kraftfahrzeugabstellplätze bzw. Lagerflächen eine Bebauungsdichte von höchstens 0,5 zulässig. Hinsichtlich der Baumassendichte ist hier von mindestens 1,25 auszugehen.

Baudichtestufe 3:

Bauweise: überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; besondere Regelungen hinsichtlich der

Baudichtestufe 2:

mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist eine Baumassendichte von mindestens 1,75 zu verankern.

Baudichtestufe 2a:

geringe bis mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist eine Baumassendichte von mindestens 1,25 zu verankern.

Baudichtestufe 3:

hohe Baudichte

einzuhaltenen Grenzabstände und hohe Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

Die Errichtung von Nebengebäuden und von Zubauten mit bis zu 20% der rechtmäßig bestehenden Baumasse, höchstens jedoch mit 400 m³, ist im gesamten baulichen Entwicklungsbereich von der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes ausgenommen. Bezugszeitpunkt ist der Gebäudebestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

BEGRÜNDUNG:

Die in § 4 Abs. 10 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept formulierten Bestimmungen zu den Baudichtestufen haben sich in der Vergangenheit wiederholt als ungeeignet und missverständlich erwiesen.

Mit der Nachschärfung der Definition der Bebauungsdichte im Zuge der Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes im Oktober 2016 wurde die Eignung der bestehenden Formulierung zusätzlich in Frage gestellt.

Im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung sollen nun die Bestimmungen des § 4 Abs. 10 des Verordnungstextes geändert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 32) betreffend Gst 67 und einer Teilfläche des Gst 68, beide KG Heiligkreuz II, Schlöglstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.07.2017 die Auflage des von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.05.2017, Zahl 354-2016-00011, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 10.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLAN ALP GmbH, vom 18.05.2017, Zahl 354-2016-00011, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

67 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3753 m²)

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

sowie

67 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 82 m²)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere G r u n d s t ü c k

68 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 5256 m²)

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

sowie

68 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 155 m²)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Die Firmen Baunit Baustoffe GmbH und Reischl Kfz-Technik GmbH beabsichtigen, im Bereich von Teilflächen der Gste 67 und 68 nach Durchführung einer Grundteilung neue Betriebsgebäude zu errichten.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hall i.T. erforderlich.

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll ein westlich der vorgesehenen Bauplätze geplanter Fuß- und Radweg raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. **Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2017) betreffend Teilflächen der Gste 67 und 68, beide KG Heiligkreuz II, Schlöglstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 04.07.2017 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.06.2017, Zahl 11/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende gutachterliche Stellungnahme der ASFINAG Alpenstraßen GmbH eingelangt:

Die ASFINAG Alpenstraßen GmbH möchte darauf hinweisen, dass aufgrund der Nachbarschaft zur A12 Inntal Autobahn mit gewissen Auflagen und Auswirkungen auf das gegenständliche Gebiet zu rechnen ist, welche wiederum im örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden sollten:

Gemäß § 21 BSTG 1971 ist für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen aller Art in einer Entfernung bis 40 m beiderseits von Bundesautobahnen sowie 25 m bei deren Zu- und Abfahrtsstraßen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (Bauverbotsbereich). Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bei Verweigerung dieser Ausnahmegenehmigung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Straßenanlagen und des Straßenbildes, des Verkehrs sowie der künftigen Verkehrsentwicklung wird daher innerhalb einer Zone von 15 m diese Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie überhaupt für Anlagen jeder Art, darunter fallen auch allfällige Erschließungsstraßen, nicht erteilt. Die genannten Abstände bemessen sich vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

Einer Straßenfluchtlinie in 5 m gemessen ab der Grundstücksgrenze wie in Ihrem gegenständlichen Planentwurf angeführt, kann daher nicht zugestimmt werden. Stattdessen ist mit der geplanten Bebauung jedenfalls, wie bereits erwähnt, ein Abstand von 15 m gemessen ab dem Böschungsfuß der A12 Inntalautobahn bzw. ab deren Zubringer (Anschlussstelle Hall West) einzuhalten.

Weiter möchte die ASFINAG Alpenstraßen GmbH auf die Möglichkeit allfälliger vom Betrieb der A12 Inntalautobahn verursachter Immissionen (z.B. Lärm, Abgase, Schmelzwasser etc.) hinweisen. Der Bebauungsplan sollte dies berücksichtigen in Form einer besonderen Bestimmung, wonach nur Betriebe ohne Sensibilität gegenüber derartigen Immissionen angesiedelt werden dürfen.

Für Baumaßnahmen im Schutzbereich der Autobahnen und Schnellstraßen ist zu beachten, dass es bedingt durch die Nähe zu den Emissionsachsen der Straßenanlage es zu Überschreitungen der maßgebenden Grenzwerte von 50 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00) und 60 dB(A) im Tag-Abend-Nachtzeitraum kommen kann. Der

maßgebliche Beurteilungspegel für den Straßenverkehrslärm ist der A-bewertete, energieäquivalente Dauerschallpegel LA, eq.

Bei geplanten Bauvorhaben sind die gewählten Materialien, Aufbauten, Fenster udgl. auf die relevanten Schallbelastung auszulegen.

Für den Neubau, Ausbau bzw. die Erweiterung von Wohngebäuden ist zu beachten, dass die ASFINAG entsprechend den geltenden Richtlinien und Standards keine Verpflichtungen für zusätzliche straßenseitige oder objektseitige Lärmschutzmaßnahmen übernimmt.

Für die geplanten zusätzlichen Widmungen, welche relevante verkehrliche Auswirkungen auf die Anlagen der Autobahnen haben könnten, ist vor der Widmung der Flächen ein entsprechendes verkehrstechnisches Erschließungskonzept zu erarbeiten. In diesem Konzept ist unter der Berücksichtigung der straßenrechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erfordernisse der Leistungsfähigkeit und zur Gewährleistung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu beurteilen, ob die zusätzlichen Widmungen überhaupt möglich sind.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

- Die östlich gelegene Straßenfluchtlinie wird dahingehend geändert, dass sie entlang des Böschungsfußes verläuft. Diese Straßenfluchtlinie ist daher außerhalb des Planungsgebietes entlang des Böschungsfußes der Auffahrt auf die A 12 Inntal-Autobahn kenntlich gemacht.
- Die Baufluchtlinie wird entsprechend der Stellungnahme im Bereich der Autobahnauffahrt mit einem Abstand von 15,0 m zur Straßenfluchtlinie kenntlich gemacht.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 17.08.2017, Zahl 11/2017, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 17.08.2017, Zahl 11/2017, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gste 67 und 68 sollen zwei Bauplätze, auf welchen Betriebsgebäude für die Firmen Baunit Baustoffe GmbH und Reischl Kfz-Technik GmbH errichtet werden sollen, gebildet werden. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplanten Bebauungen zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2017) auf Gst 541/4, KG Hall, Untere Lend

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 22.08.2017, Zahl 15/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Das im Bereich des Planungsgebietes befindliche Bestandsgebäude soll aufgestockt werden. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt. Das Projekt ist in Hinsicht auf die Dachform mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol abgestimmt. Die Dachform soll im Bebauungsplan daher detailliert verankert werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2017) betreffend Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5, 458/4, 464/2, 464/4 und 458/2, sowie Teilflächen der Gste 458/1 und 1009/1, alle KG Hall sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2017) betreffend Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5, 458/4, 464/2, 464/4, sowie Teilflächen der Gste 458/1 und 1009/1, alle KG Hall, Milser Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2017) und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.09.2017, Zahl 13/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nördlich der Milser Straße einen Erweiterungstrakt zum Krankenhaus zu errichten. Dieser soll mittels einer die Straße überquerenden Magistrale mit dem Bestandsgebäude verbunden werden. Für die Umsetzung des Bauvorhabens wurde der Bebauungsplan 1/2016 erlassen.

Nachdem sich zwischenzeitlich durch die Novellierung der Tiroler Bauordnung (TBO) die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Bauens über Bauplatzgrenzen (§ 4 Abs. 3 TBO 2011 – Erfordernis der Festlegung der besonderen Bauweise) geändert haben und diverse, dem bestehenden Bebauungsplan widersprechende Planänderungen durchgeführt wurden, wird ein neuer Bebauungsplan für die Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5, 458/4, 464/2, 464/4, 458/2 und Teilflächen der Gste 458/1 und 1009/1 sowie ein ergänzender Bebauungsplan für die Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5, 458/4, 464/2, 464/4 und Teilflächen der Gste 458/1 und 1009/1, alle KG Hall, erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Debatte:

GR Weiler äußert, dass sie sich gegen dieses Projekt schon öfter ausgesprochen habe, nachdem es sich jetzt um eine formale Angelegenheit handle, stimme sie zu.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Änderung der KG-Grenze zwischen der Katastralgemeinde Heiligkreuz II (Gemeinde Hall) und der Katastralgemeinde Thaur I (Gemeinde Thaur)

ANTRAG:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen der Katastralgemeinde Heiligkreuz II (Gemeinde Hall) und der Katastralgemeinde Thaur I (Gemeinde Thaur) auf Basis der Lagepläne der Abteilung Bodenordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 22.01.2016, GZ BO-11010/46-2016, und vom 22.06.2016, GZ BO-11010/44-2016, zu.

BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 auf Basis des Lageplanes der Abteilung Bodenordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 22.01.2016, GZ BO-11010/46-2016, eine Grenzänderung

beschlossen, wonach die neu gebildeten Grundstücke 4320 und 4321 in der KG Heiligkreuz II (Gemeinde Hall) zu liegen kommen.

Gemäß Mitteilung der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 22.08.2017 ist für die Durchführung des Verfahrens nach den §§ 6 und 7 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, insbesondere die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Tirol, die genaue Beschreibung des neuen Grenzverlaufes mittels Grenzpunkten erforderlich.

Die hier maßgeblichen Grenzpunkte sind jedoch erst im Lageplan der Abteilung Bodenordnung vom 22.06.2016, GZ BO-11010/44-2016, angeführt und ersichtlich. Nachdem dieser Lageplan nach der Beschlussfassung vom 26.04.2016 erstellt wurde und dementsprechend von diesem Beschluss des Gemeinderates nicht gedeckt ist, ist der gegenständliche, im Antrag angeführte „Ergänzungsbeschluss“ im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung zu fassen.

Wie im damaligen Gemeinderatsantrag vom 26.04.2016 eingehend dargestellt, ist das Flurbereinigungsverfahren Heiligkreuzerfeld nunmehr abgeschlossen, da gegen den Flurbereinigungsplan keine Beschwerden eingegangen sind und dieser in Rechtskraft erwachsen ist. Im Rahmen der KG-Grenzänderung wird im Bereich der Gste 4320 (30 m²) und 4321 (43 m²) die KG-Grenze von derzeit KG Thaur I in künftig KG Heiligkreuz II übertragen. Die antragsgegenständliche KG-Grenzänderung im Ausmaß von insgesamt 73 m² (Gst 4320: 30 m², Gst 4321: 43 m²) ist inhaltlich ebenso bereits im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 30.09.2014 gedeckt.

Für die Durchführung der gegenständlichen Gemeindegrenzänderung im Kataster ist der im Antrag formulierte gleichlautende Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der Gemeinde Thaur erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Mittelfreigaben

zu 4.1. Beiträge nach dem SOG (2. Abschnitt)

ANTRAG:

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2017, wird die Freigabe von Mitteln in der Höhe von EUR 100.000,00 (2. Abschnitt) auf HHSt. 5/363020-778000 genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Im Haushaltsplan 2017 sind auf HHSt. 5/363020-778000 Mittel in der Höhe von EUR 200.000,00 vorgesehen, davon sollten im 2. Abschnitt EUR 100.000,00 freigegeben werden.

Nach Beurteilung und Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen (Mitglied im Sachverständigenbeirat) werden die einzelnen Förderbeträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Von Seiten des Landes werden 50 % der Gesamtsumme refundiert.

Debatte:

GR Weiler bringt als Obfrau des Altstadtausschusses vor, dass dieser schon manchmal abfällig als „Kosmetikausschuss“ bezeichnet worden sei. Wenn ein Haus äußerlich im guten Zustand sei, dann schaue es vielleicht wie Kosmetik aus, aber was tatsächlich dahinter stecke, wüssten wohl die meisten Mitglieder des Gemeinderates und jedenfalls die Mitglieder des Altstadtausschusses. Wenn die Stadt hierfür EUR 50.000,- in die Hand nehme, sei dies nicht wenig Geld. Viel mehr Geld würden aber die Haus- bzw. Wohnungseigentümer in die Hand nehmen, wofür sie sich herzlich bedanken wolle, wie auch bei jenen, die jetzt hoffentlich zustimmen würden, dass die Stadt die Steuergelder für diesen Zweck verwende.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Nachtragskredite

zu 5.1. Straßeninstandsetzungen

ANTRAG:

Aus der HHSt. 5/612000-002000 (Straßenbauten) werden für die nachfolgend aufgelisteten Straßeninstandsetzungen Mittel in der Gesamthöhe von EUR 273.800,- freigegeben:

Neupflasterung Agramsgasse	EUR	69.900,00
Straßeninstandsetzung Scheidensteinstraße/Reimmichlstraße	EUR	126.200,00
Straßeninstandsetzung Milser Straße	EUR	77.700,00
<hr/>		
Gesamt (gerundet)	EUR	273.800,00

Die Finanzierung erfolgt anstatt der im HH-Plan 2017 vorgesehenen Darlehensfinanzierung durch Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt 6/612000-910000.

Dazu wird auf der HHSt. 1/980000-910000 ein Nachtragskredit in der Höhe von EUR 273.800,- genehmigt. Die Bedeckung erfolgt zum einen durch Minderausgaben auf der HHSt. 1/612000-611000 (Instandhaltung von Gemeindestraßen) in der Höhe von EUR 118.000,- und weiters durch Mehreinnahmen auf der HHSt. 2/920000-850000 (Erschließungsbeitrag) in der Höhe von EUR 155.800,-.

BEGRÜNDUNG:

Bei den notwendigen Mitteln für die Neupflasterung der Agramsgasse handelt es sich um Kosten für die bessere Ausführungsvariante bei der Wiederherstellung der Pflasterung und um anteilige Restflächen gemäß dem GR-Beschluss vom 6. Juli 2016.

Bezüglich der anteiligen Kosten für die Straßenzüge von Scheidensteinstraße/Reimmichlstraße und der Milser Straße konnte im Zuge der Wiederherstellung der betreffenden Straßenbeläge nach Grabungen der Stadtwerke und TIGAS durch Einbeziehung von Rest-Straßenflächen eine für die Stadtgemeinde kostengünstige großflächige Neuasphaltierung dieser Gemeindestraßen erreicht werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.2. Nachtragskredit für Personalmaßnahmen

ANTRAG:

Für die „Einmalzahlung an Bedienstete“ und die damit einhergehende Erhöhung der laufenden Bezüge wird auf den einzelnen Haushaltsstellen der Postenklasse 5 (Leistungen für Personal) ein Nachtragskredit in der derzeit geschätzten Gesamthöhe von EUR 800.000,- genehmigt. Die Bedeckung dieser Gesamtsumme und somit der einzelnen Posten der Postenklasse 5 erfolgt über die HHSt. 2/912000 + 298900 (Einmalige Rücklagenentnahme).

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund von zwei Urteilen des EuGH im Zusammenhang mit diskriminierenden Bestimmungen des Vertragsbediensteten- bzw. Beamten dienstrechtes hat das Land Tirol, Gemeindeabteilung, bereits im Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass entsprechende Vorkehrungen für Nachzahlungen an die Bediensteten zu treffen sind.

Mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 15.12.2015 (EUR 400.000,00) sowie 28.03.2017 (EUR 800.000,00) wurden bereits Rücklagen in der Gesamthöhe von EUR 1.200.000,00 für dieses Vorhaben gebildet.

Nachdem die exakte Höhe der hierfür benötigten Mittel erst nach erfolgter Berechnung bzw. Durchführung dieser sog. Aufrollung feststeht, wird vorläufig ein Maximalbetrag von EUR 800.000,00 freigegeben. Beginnend mit Oktober/November erfolgen die Aufrollungen. Sobald die tatsächlichen Beträge der Nachzahlungen sowie Lohnnebenkosten feststehen, erfolgt ein Abschlussbericht an den Gemeinderat.

Debatte:

Bgm. Posch möchte sich an dieser Stelle bei den MitarbeiterInnen des Personalamtes bedanken für die umfangreiche und akribische Arbeit, welche mit der Umsetzung der neuen Vorrückungstichtagsregelungen verbunden sei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 8. Überlassung Feuerwehrfahrzeug "FALCON"

ANTRAG:

Das Tanklöschfahrzeug „FALCON“ wird kostenlos der Freiwilligen Feuerwehr Brinje (Kroatien) überlassen.

BEGRÜNDUNG:

Seit Jahren unterstützen das Land, die Gemeinden sowie die Feuerwehren Tirols den Aufbau von Freiwilligen Feuerwehren in Kroatien. Im Rahmen dieser Wiederaufbauhilfe wird das seit 2015 bereits aus dem aktiven Stand der Freiwilligen Feuerwehr Hall genommene Tanklöschfahrzeug „FALCON“ kostenlos an die Freiwillige Feuerwehr Brinje (Kroatien) übergeben.

Die Erhaltung des im Jahre 1987 angekauften Fahrzeuges würde sich als sehr kostenintensiv erweisen. Daher hat der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hall empfohlen, das Fahrzeug dem Landeskoordinator dieser Wiederaufbauhilfe, Herrn Peter Logar, zur Weitergabe an eine kroatische Feuerwehr anzubieten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Antrag von FÜR HALL vom 04.07.2017 betreffend glyphosatfreie Gemeinde

ANTRAG von FÜR HALL vom 04.07.2017:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass Hall in Tirol zur glyphosatfreien Gemeinde wird.

BEGRÜNDUNG:

Glyphosat ist das in Österreich am häufigsten eingesetzte Unkrautvernichtungsmittel. Es ist der Wirkstoff in Produkten wie „RoundUp“ von Monsanto oder „Keeper Unkrautfrei“ von Bayer. Oft wird es auch von Gemeinden eingesetzt, z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen oder an Straßenrändern.

Glyphosat wird mit einer Reihe gesundheitlicher Schäden in Verbindung gebracht. Im März 2015 stufte die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend ein. Derzeit ist unklar, ob die 28 EU-Mitglieder die Zulassung von Glyphosat verlängern. Deshalb liegt es an den Gemeinden, den ersten Schritt zu tun. 311 der 2.100 österreichischen Gemeinden verzichten im eigenen Wirkungsbereich bereits komplett auf Glyphosat und haben sich zur glyphosatfreien Gemeinde erklärt.

Im Sinne der Verantwortung für die Gesundheit der Haller BürgerInnen und zum Schutz der Umwelt soll Hall in Tirol diesem Beispiel folgen und glyphosatfreie Gemeinde werden.

Debatte:

*Bgm. Posch berichtet, dass sich der **Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss** am 06.09.2017 mit diesem Antrag befasst habe und zur **Ausschussempfehlung** an den Gemeinderat gelangt sei, dass man dem vorliegenden Antrag insofern entsprechen möge, als dass der Gemeinderat Folgendes beschließen möge: **„Auf Grundlage des vorliegenden Antrages von „Für Hall“ vom 04.07.2017 betreffend „glyphosatfreie Gemeinde“ wird seitens des Gemeinderates begrüßt, dass die städtische Verwaltung auf die Verwendung glyphosathaltiger Unkrautvernichtungsmittel verzichtet, und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass derartige Mittel auch weiterhin nicht zum Einsatz kommen sollen.“***

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses vom 06.09.2017 einstimmig genehmigt.

zu 10. **Antrag der SPÖ Hall vom 28.03.2017 betreffend Grillen auf dem Spielplatz Guggerinsel**

Es liegt folgender ANTRAG der Sozialdemokratie Hall vor:

Grillen auf dem Spielplatz Guggerinsel

Der Spielplatz Guggerinsel stellt für viele Hallerinnen und Haller ein willkommenes Naherholungsgebiet dar. Unbestritten ist sie einer der schönsten Plätze Halls. Wir begrüßen die intensive Nutzung des Spielplatzes sehr. Leider kommt es nach Wochenenden und Feiertagen zu großen Müllansammlungen. Die sehr beliebten Grillveranstaltungen der BesucherInnen hinterlassen grobe Spuren, welche von unseren städtischen MitarbeiterInnen mühevoll beseitigt werden müssen. Wir, die SPÖ Hall, schlagen vor, ein Regelwerk einzuführen, das diese Müllablagerungen unterbindet und das Grillen in geregelte Bahnen lenkt.

Der Vorschlag lautet wie folgt:

Grillen soll auf dem Spielplatz Guggerinsel erlaubt sein. Jedoch nur unter vorheriger Anmeldung/ Reservierung eines Grillplatzes und Bekanntgabe der personenbezogenen Daten im Stadtservice. Die BesucherInnen werden auf die Müllbeseitigung sowie andere sicherheitstechnische Verhaltensregeln, im Rahmen eines zu unterschreibenden Schriftstückes, aufmerksam gemacht.

Es mögen sichere Feuerschalen oder feste Grillstationen installiert werden, die dann von den BesucherInnen, verwendet werden müssen.

Gerade anfangs sollten unsere Stadtpolizisten, oder andere Zuständige, den Spielplatz häufiger aufsuchen und gegebenenfalls auf die Einhaltung der vereinbarten Regeln hinweisen.

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen dieses Thema in den zuständigen Ausschüssen diskutieren und noch in dieser Grillsaison eine gemeinsame Lösung erarbeiten.

Debatte:

GR Sachers schildert als Status quo, dass das Grillen auf der Guggerinsel verboten sei, aber dennoch gegrillt werde. Jeder tue, was er wolle, und das gehöre in geregelte Bahnen gelenkt. Von ihrer Seite seien hier nur Vorschläge eingebracht worden. In anderen Ländern in Europa würden etwa große Grillmöglichkeiten aufgebaut, wo zwei Leute nebeneinander grillen könnten und der Müll selbstverständlich selber mit nach Hause genommen werde. Da müsse man halt Tafeln aufstellen. Es könne ihres Erachtens nicht sein, dass wissentlich Verbote umgangen würden. Es sei das Bedürfnis der Bevölkerung da, und als Vertreter der Stadt solle man schauen, wie man den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommen könne. Jedenfalls müsse man die Müllproblematik in den Griff bekommen, was derzeit wohl das größte Problem sei, wenn etwa neben dem Spielplatz die Glasscherben liegen würden. Nachdem die Grillsaison wetterbedingt beendet sei, habe man nun für dieses Thema ein halbes Jahr Zeit. Man könne das nun gemeinsam vernünftig angehen.

Vbgm. Tscherner weist auf die entsprechende Diskussion im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss am 06.09.2017 hin, wofür es leider noch kein Protokoll gebe. Dazu werde er aber beim Punkt „Allfälliges“ noch kommen, weil für ihn ein Protokoll da sei, dass man es schreibe und die Leute damit dann arbeiten könnten. Es habe eine rege Diskussion zu diesem Antrag gegeben, und er habe den Vorschlag gemacht, wenn viele das haben wollten, dann solle das ein Verein machen. Die Stadt sage, was dieser Verein zu tun habe, und dieser habe alles zu bewerkstelligen, wie auch Kontrolle und Aufsicht. Das sei dann kein Problem. Es müssten dann ausreichend viele Menschen das Grillen wollen und sich zu einem Verein finden, das wäre eine Möglichkeit, das zusammenzubringen.

Vbgm. Nuding bringt vor, er beschäftige sich selber viel mit dem Thema „Grillen auf der Guggerinsel“ und sei am Wochenende auch oft vor Ort. GR Sachers habe vorgebracht, man müsse eine Tafel aufstellen, dass die Leute ihren Müll wegräumen würden. Die Tafel, dass man nicht grillen dürfe, nutze offenbar wenig. Er wisse nicht, ob es beim Müllverräumen anders sein werde. Den Ansatz, ein halbes Jahr Zeit zu haben, um das zu diskutieren, finde er gut. Er gebe aber Folgendes zu bedenken: Wenn eine Voranmeldung im Stadtservice angedacht werde, so müsse das ja unter der Woche während der Dienstzeiten bewerkstelligt werden. Dann reserviere man sich etwa am Mittwoch einen Grillplatz für Samstag, gehe vielleicht dann wegen des Wetters ein bisschen später auf die Guggerinsel, und dann sei schon jemand anderer auf dem betreffenden Grillplatz. Dann müsse man wohl einen Polizisten hinunterstellen, der für Ordnung und darauf schaue, wer das Anrecht auf diesen Grillplatz habe. Danach müsse man schauen, von wem allenfalls verbleibender Müll sei und wer da unterschrieben habe. Das sei schon sehr zeit- und personalaufwendig. Es handle sich um ein schwieriges Thema, und dem Antrag in der vorliegenden Form könne er nicht zustimmen, aber vielleicht komme man auf eine andere Möglichkeit. Das Grillen auf einem öffentlichen Platz sei immer sehr schwierig, man habe das ja auch schon gehabt. Das habe nicht funktioniert und sei katastrophal gewesen. Das wäre dann auch ein Angebot nicht nur gegenüber Haller BürgerInnen. Wenn er mit Leuten vor Ort rede, heiße es, man sei nach Hall gefahren, weil man etwa in Schwaz oder in Innsbruck nicht grillen dürfe. Er glaube nicht, dass die Stadt Hall die Aufgabe habe, zwischen Schwaz und Innsbruck einen Grillplatz zu eröffnen, und dass dann alle EinwohnerInnen aus dem

Bezirk erlaubterweise in Hall grillen sollten. Damit würde man sich sehr viel Arbeit und Verwaltungsaufwand aufhalsen. Man solle in den erwähnten sechs Monaten alle Argumente dafür und dagegen gut durchdenken.

StR Faserl weist auf den mit dem vorliegenden Antrag verbundenen unheimlichen administrativen Aufwand hin. Wenn man beim Stadtservice einen Grillplatz reservieren würde, würden beispielsweise die ersten vier drankommen und die nächsten zehn dann böse sein, weil sie nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Und wer checke das dann vor Ort ab? In der vorliegenden Form könne man sicher nicht zustimmen.

GR Sachers stellt klar, dass es sich von Seiten ihrer Fraktion nur um einen Vorschlag gehandelt habe. Im Moment mache jeder, was er wolle, und es passiere nichts. Es könne nicht sein, dass der Gemeinderat Vorschriften erlasse, an die man sich nicht halte. Das müsse man in geordnete Bahnen bringen. Ihre Fraktion sei jederzeit offen für andere Vorschläge. Man werde wohl gemeinsam entsprechende Ideen haben, und dass es von heute auf morgen reibungslos gehen werde, glaube sie ja auch nicht. Es handle sich um eine Diskussionsgrundlage.

Bgm. Posch erachtet die Guggerinsel als sehr wertvolles Naherholungsgebiet insbesondere auch für Familien und Kinder. Dort werde von verschiedensten Altersgruppen gespielt und gesportelt, das werde sehr gut angenommen. Wenn man alle Nutzungen möglich machen wollte, würde das wohl ein bisschen eng und viel werden. Man müsse auch an die sportlichen Bedürfnisse etwa von jungen Menschen denken, die nicht vereinsmäßig organisiert seien und die Sportanlage Pigar nutzen würden. Nicht befriedigend sei, wenn Vorschriften nicht eingehalten würden. Sie denke, dass man das in der nächsten Saison etwa mit entsprechender Information, welche deutlich kundgemacht und vermittelt werde, auf einen geregelten Weg bringen könne. Der Infrastrukturausschuss und auch der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss könnten sich hier sicherlich Gedanken machen. In der vorgeschlagen Form erachte sie das jedoch nicht als durchführbar.

StR Schramm-Skoficz bezeichnet die derzeitige Situation ebenso als schwierig, zumal sie sich vor Ort auch öfter ein Bild gemacht habe. Sie wolle an sich kein generelles Verbot, sondern man solle sich überlegen, welches Grundstück man vielleicht zur Verfügung hätte, wo das Grillen erlaubt werden könne und wo es keine Nutzungskonflikte gebe. Da werde man wohl etwas finden, es gebe überall irgendwelche Möglichkeiten.

Bgm. Posch widerspricht der letzten Aussage; man habe schon so in Hall für viele Sachen keinen Platz, dann wohl auch nicht leicht für eine so spezielle Angelegenheit.

StR Schramm-Skoficz würde es sehr nett finden, wenn die Leute irgendwo die Möglichkeit hätten, zu grillen.

Bgm. Posch schätzt dies grundsätzlich auch so ein, zweifelt aber an der derzeitigen Realisierbarkeit.

StR Mimm sieht bezüglich des Mülls auf der Guggerinsel ein generelles Problem. Da sei aber auch ein Erziehungsfaktor im Spiel. Was er jedoch speziell im Ausland festgestellt habe: Wo es solche Plätze gebe, gebe es auch keine Mülleimer, weil jeder verpflichtet sei und das auch wisse, seinen Müll selbst mitzunehmen. Diese Plätze seien auch sauber. Das sei Erziehungssache, die Leute müssten das erst einmal selber kapieren, vielleicht sei dies auch eine Mentalitätsfrage, aber das ließe sich wahrscheinlich schon bewerkstelligen. Er werde hier auch nicht locker lassen, sondern man solle sich gemeinsam bemühen, in den nächsten sechs Monaten Ideen zu haben, um das umsetzen zu können, auch hinsichtlich der Müllbeseitigung und der Kontrolle. Im Sinne der Ausführungen von GR Sachers würden die Leute nicht verstehen, dass es ein Verbot gebe, welches aber nicht eingehalten werde, was zum falschen Schluss führe, man

könne offenbar ohnehin grillen. Dann solle man auch eine Möglichkeit finden, das in einem entsprechenden Rahmen zu legalisieren.

GR Niedrist verweist auf den Antragstext, wonach die Mitglieder des Gemeinderates dieses Thema in den zuständigen Ausschüssen diskutieren und noch in dieser Grillsaison eine gemeinsame Lösung erarbeiten sollten. Der Antrag sei nun nach sechs Monaten nach Ende der Grillsaison diskutiert worden. Es sei davon gesprochen worden, dass man Lösungen finden solle, einerseits dass man Grillen könne, andererseits dass Verbote richtig exekutiert würden. Solle dieser Antrag in den nächsten sechs Monaten wieder in den Ausschüssen diskutiert werden?

StR Mimm verneint dies, da die Diskussion im Ausschuss schon stattgefunden habe. Es sei über die Empfehlung abgestimmt worden, und jetzt liege dieser Antrag dem Gemeinderat vor.

Bgm. Posch spricht sich nun für eine Abstimmung aus. Die zuständigen Gremien könnten sich in den nächsten Monaten ja wieder mit diesem Thema beschäftigen. Der Antrag solle jedoch abgehandelt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 3 Stimmen gegen 18 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich abgelehnt.

zu 11. Antrag vom 09.05.2017 von StR Schramm-Skoficz betreffend "5 EURO-Wohnen"

Bgm. Posch setzt den Antrag von der Tagesordnung ab.

zu 12. Neubesetzungen in Ausschüssen

Die Bürgermeisterliste Dr. Eva Maria Posch macht anstelle von Herrn Gemeinderat Martin Norz, der auf die Ausübung der Mitgliedschaft im Sportausschuss des Gemeinderates verzichtet,

Herrn GR Ing. Mag. Markus Galloner
als Neubesetzung gemäß § 79 Abs 1 TGWO
namhaft:

Die Gemeinderatspartei Die Grünen Hall macht zur Neubesetzung in Ausschüssen folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

GR DI (FH) Thomas Erbeznik

Ersatz: StR Barbara Schramm-Skoficz

Kulturausschuss

Ersatz-GR Peter Teyml

Ersatz: StR Barbara Schramm-Skoficz

Diese Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

Bgm. Posch gratuliert bei dieser Gelegenheit Frau StR Schramm-Skoficz hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft zum Tiroler Landtag ab Oktober.

zu 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

TOP 14. wird vorgezogen.

14.1.

*Bgm. Posch berichtet über den aktuellen Stand betreffend die **Entwicklung des Marktangers**. Es habe sich ja vor allem der Altstadtausschuss in den Vorberatungen mit der Entwicklung des Marktangergeländes beschäftigt. Man habe sich auch unter Einbeziehung des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses und im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung dieser beiden Ausschüsse mit diesem Thema umfassend beschäftigt und Fachmeinungen eingeholt, dies auch unter Beiziehung der zwei als beratende Mitglieder des Altstadtausschusses fungierenden renommierten Architekten. Diese beiden Architekten hätten gemeinsam den Auftrag erhalten, diese städtebauliche Entwicklung und die Erstattung von städtebaulichen Vorschlägen für dieses Gelände zu erarbeiten. Es gebe hier ja schon jahrelange Vorarbeiten, man mache sich seit gut fünf Jahren Gedanken über eine Nachnutzung nach Aussiedelung des Schulbetriebes. Es habe Prozesse zur Ideenfindung gegeben unter Einbeziehung der Bevölkerung. Es habe eine Begehung mit den Kaufleuten stattgefunden, und anlässlich des Haller Nightseeing hätten Vorschläge aus städteplanerischer Sicht mit der Bevölkerung und den Experten einen Abend lang diskutiert werden können. Es habe hier also schon sehr viele Inputs gegeben, und auf dieser Basis habe diese Arbeitsgemeinschaft Scharfetter/Gratl drei Architekten vorgeschlagen, die sich mit diesem Thema stadtentwicklungsmäßig und städtebaulich befassen und Vorschläge erstatten sollten. Diese Aufträge seien auch erteilt worden. Anfang des neuen Jahres sollten dann Vorschläge vorliegen, welche sodann im Gemeinderat diskutiert würden, natürlich unter fachlicher Begleitung. Eckpunkte seien unter anderem die Voraussetzungen laut den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes, welche Gebäude stehen bleiben müssten und welche disponibel seien. So müssten die zwei Gebäudeteile der alten Hauptschule erhalten bleiben, dagegen seien die Schule am Rosenhof und die Turnhalle disponibel. Zu überlegen sei natürlich, wie man eine allfällige neue Bebauung mit dem alten Hauptschulgebäude zusammenbinde, wie man eine Tiefgarage ermöglichen könne, wozu es auch verkehrsplanerische Untersuchungen gegeben habe. Es sei auch ein Umgebungsmodell erstellt worden, welches im Sitzungszimmer Rosenhaus stehe. Man habe sich im Altstadtausschuss auch dazu entschlossen, die Vorgabe einer künftigen Nutzung im Hinblick auf die Unterbringung eines Handelsbetriebes insbesondere unter Berücksichtigung des Nachbarn Wallpachgasse Nr. 5 und 7 zu prüfen, zumal diese Objekte direkt am Zugang zur Wallpachgasse lägen. Gewünscht werde auch, dass sich der Marktanger zur Wallpachgasse öffne, weshalb die genannten Liegenschaften auch in die städtebaulichen Überlegungen miteinbezogen werden sollten. So sei vom Anrainer Firma Feucht gewünscht, hinsichtlich des Textilhandels etwas zu etablieren; zusätzlich sei überlegt, allenfalls ein Lebensmittelangebot unterzubringen. Das sei alles im Altstadtausschuss so beraten worden. Das müssten nun die beauftragten Architekten in ihre Überlegungen miteinbeziehen. Wichtig sei eine hohe Qualität dieser städtebaulichen Entwicklung, was durch die von den zwei ARGE-Architekten Scharfetter und Gratl ausgewählten drei Architekten gewährleistet sei. Ebenso müsse der Denkmalschutz berücksichtigt werden und sich ein schönes gutes Ganzes ergeben. Es handle sich um einen wesentlichen Impuls hinsichtlich der Entwicklung der Stadt, eine zentrale Fläche in der Altstadt, welche befruchtend für die Handels- und Dienstleistungsstruktur in der Stadt genutzt werden solle. Man habe jetzt diesbezüglich die große Chance, aber auch Verantwortung, sie lade bei Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse dazu ein, sich damit gemeinsam zu beschäftigen.*

Auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob die betreffenden drei Architekten den Auftrag bereits erhalten hätten, antwortet Bgm. Posch, dass dies erfolgt und den Architekten Scharfetter/Gratl überantwortet worden sei, dies entsprechend zu begleiten; unter anderem die Formulierung der Anforderungen, die Auswahl der Architekten, dies unter rechtlicher Begleitung, um ordentliche Aufträge zustande zu bringen.

Vbgm. Tscherner weist auf eine Präsentation der Firma Feucht im Raumordnungs- und Schulzentrumsausschuss hin. Ebenso habe es eine Kurzpräsentation des Alpenvereins betreffend Kletterhalle gegeben, wo eigentlich besprochen worden sei, dass sich der Alpenverein auch noch im Raumordnungsausschuss präsentieren können solle. Dies unter dem Gedanken „Kletterhalle“, in Symbiose mit dem Vorhaben der Firma Feucht. Solle das nun nicht mehr stattfinden?

Bgm. Posch antwortet, dass sie diesbezüglich nichts Näheres wisse. Die Obfrau des Altstadtausschusses habe auch zur Präsentation eingeladen, das habe sie wahrgenommen.

Vbgm. Nuding möchte zunächst klarstellen, dass die Architekten nicht den Auftrag hätten, jetzt schon den Marktanger zu planen, sondern nur städtebaulich festzustellen, was dieser Raum vertrage, etwa auch welche Kubaturen. Das sei jetzt noch kein Planungsauftrag. Im Raumordnungsausschuss habe Vbgm. Tscherner den Vorschlag gemacht, den Alpenverein noch einmal einzuladen. Er sei ja im Altstadtausschuss dabei gewesen, und man habe das dann im Raumordnungsausschuss besprochen. Von den begleitenden Architekten Scharfetter/Gratl sei klar gekommen, wenn man die Turnhalle stehenlassen wolle, brauche man sich dann keine Gedanken mehr zu machen über eine Entwicklung des Marktangers, weil man dafür dann gar keinen Platz mehr haben werde. Man habe sich darauf geeinigt, dass sich die Architekten jetzt einmal die Möglichkeiten anschauen, was der Raum aufnehmen könne. Es sei heute ja noch gar nicht gesagt, dass alles abgerissen werde, was man seitens des Denkmalschutzes abreißen könne. Da seien noch zahlreiche Dinge offen. Das Thema Kletterhalle habe man im Ausschuss eigentlich besprochen und befürwortet, was die Architekten vorgeschlagen hätten: Entweder man lasse die Turnhalle stehen und damit gleich auch das Projekt Marktanger, oder man bekenne sich dazu, dass die Turnhalle den Platz neben dem Marktanger nicht mehr habe.

Bgm. Posch möchte ergänzen, dass seitens der SPÖ Hall noch ein Antrag vom November 2016 aufliege, wo es um die zukünftige Gestaltung des Haller Marktangers gehe. Der Antrag sei seitens des Antragstellers ruhend gestellt worden mit dem Hinweis, dass ohnehin derzeit die zwei beratenden Architekten des Altstadtausschusses damit befasst seien. Sie werde diesen Antrag in den weiteren Überlegungen begleitend mitnehmen. Es handle sich hier – nicht nur räumlich – um ein zentrales Thema der Stadt, und man werde sich in Ausschüssen vorberatend damit beschäftigen und sicher auch mehrfach im Gemeinderat. Es würden sich auch Informationsveranstaltungen für die Mitglieder des Gemeinderates anbieten.

Vbgm. Tscherner möchte Vbgm. Nuding widersprechen. Die Nutzung der ganzen Turnhalle sei nicht unbedingt vorgesehen, es gehe auch um die Nutzung von Teilen der Turnhalle. Man könne einen Teil auch oberirdisch wegtun. Das sei schlichtweg einfach niedergeschlagen worden. Was ausgemacht worden sei, nämlich dass der Alpenverein sich noch einmal präsentieren dürfe, sei entweder vergessen oder unter den Tisch gekehrt worden.

14.2.

Bgm. Posch möchte zum Thema „**Verkehr in der Region**“ berichten. Der Planungsverband Hall und Umgebung habe im Frühsommer 2016 damit begonnen, sich zu beschäftigen, wie man das Verkehrsthema in der Planungsverbandsregion neu in Angriff nehmen könne, um eine Lösung herbeizuführen. Damals habe das „**Mobilitätskonzept**“ geheißen, welches verschiedene Arten der Mobilität miteinbezogen hätte. Das habe aus bekannten Gründen nicht weiterverfolgt werden können. Der Planungsverband habe sodann Experten gesucht, die zuvor mit dieser Thematik nicht befasst gewesen seien. Der Planungsverband wolle eine Lösung des Themas, welches er bereits zu Zeiten von Bürgermeister Vonmetz begonnen habe. Das müsse weiter betrieben werden. Planungsverband und Land Tirol hätten nun zwei neue Experten gesucht, zumal man das Land in seiner Verantwortung wesentlich mitnehmen wolle. Man habe überlegt, mit den Experten vorzuberaten, wie man auf einen Weg zur Weiterentwicklung der Mobilität in der Region gelangen könne. Ein damit eng verknüpftes Thema, welches ebenso im Frühsommer 2016 im Planungsverband in Angriff genommen worden sei, sei die Evaluierung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region von Rum bis Gnadewald. Man habe diesbezüglich als Experten das Büro von DI Schlosser beauftragt zur Feststellung, was alles fahre, wie es genutzt und wie angenommen werde, und wo Verbesserungspotenzial bestehe. Es habe hier einen gewissen Datenmangel gegeben, und bekanntlich werde regelmäßig vorgebracht, dass gewisse Busse immer leer und andere wiederum übervoll wären. Das gehöre zur Mobilität in der Region genauso dazu, wie der Radverkehr, mit dem sich die Ausschüsse ebenso regelmäßig beschäftigen würden. Hier gehe es auch um gemeindeübergreifende Lösungen. Der von den Experten ausgearbeitete Vorschlag, wie man sich in den fünf Gemeinden mit der Mobilität in der Region gemeinsam beschäftigen könne, werde dann präsentiert. Es werde zu diesem Zweck einen Termin am 30.11.2017 mit den Mitgliedern der Gemeinderäte aller fünf Planungsverbandsgemeinden geben. Sie würde auch die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, welche sich mit dem Thema Verkehr beschäftigen, dazu einladen. Dabei werde es auch Gelegenheit für Diskussionen, und um sich einzubringen, geben. Es sollten in weiterer Folge zusätzlich auch die Gemeinden östlich und südlich des Planungsverbandsgebietes eingebunden werden.

14.3.

GR Weiler spricht das „**TT-Frühstück**“ in Hall im heurigen Sommer an. In ihr bekannten Kreisen der Haller Kaufmannschaft habe es Verwunderung gegeben, dass es bei dieser Gelegenheit als Preise Einkaufsgutscheine des Einkaufszentrum DEZ gegeben habe. Wenn die in Hall schon so eine Veranstaltung machen würden, warum gebe es als Preise dann nicht Haller Guldiner, dass die Leute in Hall einkaufen? Sie wisse schon, dass dies die Tiroler Tageszeitung veranstalte, aber vielleicht könne man das das nächste Mal vorschlagen.

14.4.

GR Weiler weist auf die **Bushaltestelle** im Bereich des Gasthauses „**Goldener Hirsch**“ am Unteren Stadtplatz hin, die von den Linien 1, 2, 3, 5 und 505 angefahren werde. Dort angeschlagen seien nur die Fahrpläne für die Linien 3 und 5. Sie habe dies schon vor einiger Zeit beim zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt deponiert, wobei sich nichts geändert habe. Vielleicht könne man dieser Sache nachgehen, was Bgm. Posch zusagt.

GR Weiler fährt fort, dass sich in der Fassergasse zwischen den Firmen M-Preis und Recheis auch einmal eine Haltestelle befunden habe und die Stange mit dem Haltestellenhinweis noch vor Ort sei. Auf die Frage, was mit dieser Haltestelle sei, habe sie die Auskunft erhalten, dass diese im Moment kein Bus anfare, was sich vielleicht irgendwann einmal ändern werde. Wenn kein Bus die Haltestelle anfare, gehöre der entsprechende Hinweis weg. Das sei ansonsten verwirrend. Bgm. Posch wird eine Prüfung veranlassen.

14.5.

StR Schramm-Skoficz bringt seitens der Haller Grünen folgenden Antrag betreffend „Frauenvolksbegehren 2.0“ ein:

Resolution

Gemeinden für das Frauenvolksbegehren 2.0

Die Stadt Hall erklärt sich solidarisch mit den 15 Forderungen der Initiatorinnen des neuen, österreichweiten *Frauen*volksbegehrens 2.0* und setzt sich zum Ziel, nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten aktiv zur Umsetzung der Forderungen beizutragen.

Der Gemeinderat der Stadt Hall unterstützt die Initiierung des österreichweiten *Frauen*volksbegehrens 2.0* und ruft Gemeindegängerinnen und Gemeindegänger auf, aktiv die Initiative zu unterstützen (<http://frauenvolksbegehren.at/mitmachen/>).

Die Stadt Hall wird diese Resolution an die Bundesregierung, an die Abgeordneten zum Nationalrat sowie an die Landesregierung und den Landtag herantragen.

Die Forderungen des *Frauen*volksbegehrens 2.0* decken drei frauenpolitische Kernbereiche ab: *Arbeit & Wirtschaft, Familie & Gesundheit sowie Politische Teilhabe & Mitsprache*. Die Forderungen lauten:

JEDES KIND HAT SEINEN PLATZ

Jedes Kind hat nach Ablauf der Mutterschutzfrist einen Rechtsanspruch auf ganztägige, kostenlose, flächendeckende, qualitativ hochwertige Betreuung.

SICHER LEBEN – SICHER WOHNEN

Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser sollen bundesweit ausgebaut und deren staatliche Finanzierung für Gewaltprävention jährlich auf EUR 210 Millionen erhöht werden, um der bereits ratifizierten Istanbul Konvention zu entsprechen. Der Zugang zu Frauen*häusern für asylsuchende Frauen und Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus soll sichergestellt werden.

SELBSTBESTIMMT STATT FREMDGESTEUERT

Für Mädchen und Frauen soll bundesweit eine kostenlose, anonyme Beratung sowie ein kostenloser, anonymer Zugang zu Verhütungsmitteln, Schwangerschaftstests und zu rechtlich zulässigem Schwangerschaftsabbruch ermöglicht werden. Der Zugang soll an zumindest einer öffentlichen Krankenanstalt pro Bundesland und bei Frauenärztinnen und Frauenärzten möglich sein.

GLEICHES RECHT FÜR ALLE KINDER

Der Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss besteht in der Höhe der Regelbedarfssätze und wird an die Dauer des Bezugs von Familienbeihilfe bei sofortiger Streichung der § UVG 16 und § UVG 19 gekoppelt.

SELBSTSTÄNDIG DURCH DIE KARENZ

Um erfolgreiches Unternehmerintum zu fördern und adäquat auf Herausforderungen hinsichtlich Vereinbarkeit für Personen in Selbstständigkeit zu reagieren, fordern wir eine Aussetzung der SVA Pflichtversicherungsbeiträge für alle Selbstständigen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen. Eine überinstitutionelle Beratungsstelle soll Informationen und unterschiedliche Modelle gebündelt zur Verfügung stellen, um eine optimale Vereinbarkeit zu garantieren.

MENSCHLICHE BEDINGUNGEN FÜR MENSCHLICHE PFLEGE

Wir fordern die Einstufung der 24-Stunden-Betreuung als unselbstständige Arbeit und damit die Anerkennung geltenden Arbeits- und Sozialrechts, wie etwa eine Bezahlung nach geltendem Kollektivvertrag für Pflege- und Betreuungskräfte, Arbeitnehmer_innenschutz und gewerkschaftliche Interessenvertretung.

ÖKONOMISCHE UNABHÄNGIGKEIT IST KEIN LUXUS

Die Höhe der Berechnung der Notstandshilfe und der Mindestsicherung der Länder erfolgt individuell. Das Einkommen der Partnerin oder des Partners darf nicht hinzugerechnet werden und darf den Anspruch daher nicht schmälern. Selbiges soll auch für die Ausgleichszulage der Pensionen gelten.

GLEICHER LOHN FÜR GLEICHWERTIGE ARBEIT

Die Einkommensschere muss durch Maßnahmen wie Einkommensberichte, die neue Kriterien und Standards enthalten, geschlossen werden. Darin sollen Prämien, Zulagen, Pauschalen, Überstunden, die Unterscheidung zwischen Teil- und Vollzeit und die prozentuale Angabe von Entgeltdifferenzen sichtbar gemacht werden.

UMVERTEILT STATT UNBEZAHLT

Aufgrund des hohen Frauenanteils bei Teilzeitbeschäftigung und zur gerechteren Aufteilung von unbezahlter Arbeit zwischen beiden Partner_innen fordern wir eine Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden pro Woche bei vollem Lohnausgleich.

JEDE ARBEIT HAT IHREN WERT

Vom Gehalt sollen alle leben können. Daher fordern wir einen abgesicherten Mindestlohn von EUR 1.750,- brutto.

WERTGESCHÄTZT STATT PLAKATIERT

Um den öffentlichen Raum Frauen gegenüber wertschätzend zu gestalten und medial konstruierte Rollen- und Geschlechterbilder aufzubrechen, fordern wir ein Verbot sexualisierter Werbung ohne Produktbezug sowie von Produkten, Werbeinhalten und Marketingstrategien, die Mädchen oder Buben eine limitierende Geschlechterrolle zuweisen.

DABEI VON ANFANG AN

Wir fordern durchgängige Angebote und einen niederschweligen Zugang zu Beratung, Kompetenzfeststellung und Kinderbetreuung für asylsuchende Frauen und die Möglichkeit, schon während des Spracherwerbs einer Beschäftigung nachgehen zu können.

Frauen sollen vor allem über den Ablauf des Asylverfahrens und die Möglichkeit informiert werden, unabhängig von ihrem Ehemann einen Asylantrag stellen zu können.

FRAUEN AUF ALLEN EBENEN

Wir fordern eine 50-prozentige Frauenquote in Leitungsgremien staatlicher und börsennotierter Unternehmen und entsprechender Sanktionen bei Nicht-Einhaltung.

Bei Nichtbeachtung oder Nichterfüllung der Geschlechterquote bei neu zu besetzenden Aufsichtsratsplätzen wird die Wahl aufgrund der Quotenwidrigkeit für nichtig erklärt und die Posten bleiben unbesetzt. Sollte demnach keine Frau nominiert werden, muss das Kontrollgremium verkleinert werden.

RAUS AUS DER ROSA-BLAU-FALLE

Wir fordern vielfältige Buben-, Mädchen- und Geschlechterbilder. Jedes Kind hat ein Recht auf Entfaltung der eigenen Potentiale, ohne konstruierte Geschlechterstereotypen. Bildung und Lehrmaterialien auf allen Ebenen müssen frei sein von sexistischen und homofeindlichen Beispielen. Pädagoginnen und Pädagogen in allen Einrichtungen benötigen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen geschlechtersensiblen Blick, daher fordern wir eine Reformierung der pädagogischen Ausbildung im Sinne einer kritischen und queeren Pädagogik.

MIT DABEI STATT MITGEMEINT

Wo politische Entscheidungen getroffen werden, müssen Frauen gleichermaßen an Entscheidungsprozessen beteiligt sein. Die Parteienförderung soll daher gestaffelt ausbezahlt werden, wobei der Höchstbetrag an die Beteiligung von 50 % Frauen* in gewählten Positionen aller Gremien geknüpft wird. Gleiches soll auch für die Klubförderung gelten.

StR Schramm-Skoficz führt aus, es gehe um eine Resolution, mit welcher sich die Stadtgemeinde zu den Inhalten dieses Frauenvolksbegehrens bekennen, dieses unterstützen und teilweise auch selber umsetzen solle. Da gehe es unter anderem um Förderungen und die frauenpolitischen Kernbereiche Arbeit, Wirtschaft, Familie und Gesundheit sowie um politische Teilhabe und Mitsprache. Das sei ein wichtiger Antrag, der in die Gemeinden, die Landtage und auf die Bundesebene kommen solle, sie würde sich über eine gemeinsame Beschlussfassung freuen. Die Resolution sei von zwei Frauen herausgegeben worden.

14.6.

*Vbgm. Tscherner bringt vor, ihm sei zugetragen worden, es gebe eine Weisung des Stadtamtsdirektors, wonach **Ausschussprotokolle** innerhalb einer gewissen Frist vorliegen müssten. Er wisse nicht, ob dies auch Protokolle des Gemeinderates und Stadtrates betreffe. Letzteres wird von StADir. Knapp verneint.*

Vbgm. Tscherner fährt fort, dass ansonsten einmal beschlossen werden solle, innerhalb welcher Frist Protokolle zumindest von Ausschusssitzungen, aber auch von Stadtrats- und Gemeinderatssitzungen, vorliegen müssten. Er sehe das wie eine Besprechung. Wenn er auf der Baustelle eine Besprechung mache, habe er Aufgaben drinnen. Dann benötige er das Protokoll, um damit arbeiten zu können. Sie könnten nicht arbeiten, weil man keine Protokolle kriege. Die Ausreden, irgendetwas erforschen, nachschauen oder zählen zu müssen, seien eigentlich uninteressant. Was im Ausschuss besprochen worden sei, solle man niederschreiben, und wenn etwas ausständig wäre, könne man das bei der nächsten Ausschusssitzung präsentieren. Er wolle ersuchen, eine Frist festzusetzen, bis zu der die Mitglieder Protokolle bekommen würden.

Bgm. Posch antwortet, dass die Belegschaft leider nicht immer vollzählig sei, weil auch einmal jemand krank werden würde und dann manchmal nicht alles so pünktlich wie gewünscht vorliegen könne. Grundsätzlich sei es wünschenswert, Protokolle rasch zu bekommen. Sie werde darauf achten.

14.7.

Vbgm. Tscherner verweist auf einen Zeitungsartikel betreffend **Bauarbeiten zum neuen Schulzentrum**. Darin behaupte Vbgm. Nuding, dass Preise um über 20% angestiegen seien. Er habe bei der Wirtschaftskammer recherchiert, und weder der Baukostenindex (BKI) noch der Baupreisindex (BPI) hätten wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Das müsste somit innerhalb der letzten 14 Tage explodiert sein. Er habe auch nirgends dergleichen gelesen oder gehört. Wenn Ausschreibungen plötzlich um 20% teurer seien, dann seien sie zum falschen Zeitpunkt oder falsch gemacht worden. Solche Behauptungen aufzustellen! Und wenn der in diesem Raum anwesende Redakteur bei der Wirtschaftskammer recherchieren würde, würde er das auch wissen und brauche das nicht zu schreiben.

StR Tusch kann diese Äußerung von Vbgm. Tscherner auch angesichts dessen Tätigkeit als Unternehmer nicht verstehen. Der Index laufe über Jahre und erhebe österreichweit die Baukosten statistisch. Momentan boome die Wirtschaft. Derzeit einen Handwerker zu bekommen, sei chancenlos. In so einer Situation würden die Handwerker die Preise hinauffahren, weil man etwas verdienen könne. Wenn Vbgm. Tscherner anders arbeiten könne, gratuliere er ihm dazu. Die Preise würden also nicht um irgendeinen Index herum hinauffahren, sondern es handle sich um eine ganz marktübliche Situation. Da sei es sogar schwierig, überhaupt Firmen zu finden, welche Angebote abgeben würden. Er kenne von der Baubranche her Firmen, welche die Annahme von Aufträgen dankend ablehnen würden. Oder die bewusst teuer anbieten würden und, sollten sie dennoch den Zuschlag erhalten, z.B. Leasingarbeiter einstellen und dann entsprechend verdienen würden. Die Anführung des Index als Statistik, die sich über Jahrzehnte aufbaue, sei lächerlich. Sich darauf zu beziehen und zu behaupten, dass sich deshalb Preise nicht um 20% erhöhen könnten, sei ein „Schmarrn“.

Vbgm. Tscherner verweist auf die monatlichen Erhebungen des Baukostenindex und des Baupreisindex. Preise aus Ausschreibungen würden somit direkt hineinfließen. Das sei kein falscher Wert, das stimme mit Sicherheit. Wenn man die ganzen Jahre zurückschauen, habe sich das in gewissen Situationen natürlich wiedergespiegelt. Wenn die Wirtschaft auf- und niedergegangen sei, sei dies mit auf- und niedergegangen. Das sehe man etwa anhand der Immobilienblase oder von „9/11“ ganz deutlich. Hochkonjunktur habe man klarerweise angesichts der bevorstehenden Wahlen. Die letzten Jahre seien alle relativ gut gewesen. Da gebe es nichts, was „angehockt“ oder extra gewesen wäre, und was eine Begründung gegenüber 20% gewesen wäre.

StR Tusch äußert, den Index nehme man etwa im Zuge der Abrechnung einer über einen längeren Zeitraum gehenden Baustelle her und beurteile damit die durchschnittliche Verteuerung. Er wisse ja nicht, ob Vbgm. Tscherner und er jetzt an dieser Stelle eine neue wissenschaftliche Erkenntnis finden wollten. Aber angesichts der momentanen Vollausslastung der Wirtschaft sei ganz logisch, dass sich die Preise nicht nur um den Index erhöhen würden. Wenn man jetzt – um in seiner Branche zu bleiben – probiere, etwa ein WC zu renovieren, dann müsse man sich die Frage stellen, was man vor einem halben Jahr diesbezüglich für einen Preis bekommen hätte.

Vbgm. Tscherner antwortet, dass man im Herbst immer höhere Preise habe und man das über die Jahre wisse.

StR Tusch gratuliert Vbgm. Tscherner zu dessen gut gehendem Unternehmen, weil dieser wahrscheinlich alles besser wisse und könne als er.

Vbgm. Nuding möchte nochmals die österreichweite Geltung des Baukostenindex betonen. Er verweise auch beispielhaft auf das Angebot eines Schwarzdeckers aus Kärnten um EUR 300.000,- und jenes eines Tirolers über EUR 600.000,-. Der Baukostenindex gelte österreichweit und nicht nur in Tirol. Man sehe, dass die Baubranche boome, was angesichts der erforderlichen Steuereinnahmen auch zu begrüßen sei. Wenn man bei der Ausschreibung von einzelnen Gewerken jedoch nur ein Angebot bekomme, lasse sich daran auch der Stand der Bauwirtschaft ablesen, nämlich ausgelastet, was zu hohen Preisen führe. Wenn er nun Spezialisten befrage, etwa für Baumanagement, welche derartige Angebote abwickeln würden, so würden diese um 20% bis 30% höhere Kostenansätze veranschlagen, weil man darunter nichts bekomme. Man könne jetzt entweder abwarten, bis es der Wirtschaft wieder schlechter gehe, oder zahlen wenn man weiter machen wolle. Das sei in der Baubranche so, da könne man fragen, wenn man wolle. Wie in der Zeitung geschrieben, sei er froh, dass man die großen Projekte, knapp über EUR 7 Millionen, zu einer Zeit ausgeschrieben habe, wo man in einer sozusagen normalen Wirtschaftslage ordentliche Preise bekommen habe.

Vbgm. Tscherner bringt vor, das eine Gewerk sei die Membranfassade. Wenn man etwas ausschreibe, was nur einer könne, sei das klar.

Vbgm. Nuding und Bgm. Posch widersprechen dieser Aussage.

Vbgm. Tscherner fährt fort, er wolle wissen, ob die EUR 300.000,- des Kärntner Unternehmers 20% über der Kostenschätzung lägen.

Dies wird von Vbgm. Nuding bejaht, das andere Angebot liege aber 100% darüber.

Vbgm. Tscherner stellt fest, dass der erste das dann halt mache „und punkt“.

Auf die Frage von Vbgm. Nuding, was man dann mache, wenn man nur einen Anbieter habe, antwortet Vbgm. Tscherner, dass dies hintennach gleich und es ja immer so sei, dass manche hintennach noch Preis abgeben würden.

Bgm. Posch stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und ersucht Vbgm. Tscherner, StADir. Knapp im Anschluss über die aus seiner Sicht noch ausstehenden Ausschussprotokolle zu informieren. Das könne sich nicht auf alle Protokolle beziehen, weil manche äußert flott daherkämen.

zu 13. Personalangelegenheiten

TOP 13. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Diesbezüglich wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:45 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Irene Partl eh.

GR Angelika Sachers eh.